Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2321**

Abschrift

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 8. Juni 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 58. Sitzung am 8. Juni 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 31. Mai 1951 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)
- Nrn. 1982, 2212, zu 2212 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Streichung des § 1 Ziffer 4 des Gesetzentwurfs (§ 7a des EStG)

   Begründung:

   Der Bundesrat hat anläßlich seiner Stellungnahme zu dem Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Änderungsgesetz in seiner Sitzung am 16. Februar 1951 die ersatzlose Streichung des § 7a EStG gefordert. Der Bundestag hat demgegenüber nicht nur die Regierungsvorlage in vollem Umfange übernommen, sondern sie durch die neuen Vorschriften im Absatz 3 erheblich erweitert. Durch diese Vorschrift tritt nicht nur eine beachtliche Komplizierung der Vorschriften, insbes. auch hinsichtlich einer klaren Abgrenzung des zu begünstigenden Kreises der Unternehmen ein, sondern sie führt auch zu einer Benachteiligung anderer bedeutender Wirtschaftszweige mit ähnlich gelagerten Verhältnissen und zu nicht unerheblichen Steuerausfällen, die allerdings ziffernmäßig z. Z. nicht genau zu übersehen sind. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, schon um weiteren Berufungen vorzubeugen und um das Steuerrecht zu vereinfachen und nicht noch zu erschweren, § 7a EStG ersatzlos zu streichen. Mit einer solchen Streichung hat sich auch der Bundesminister der Finanzen bei der erstmaligen Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuß des Bundesrates einverstanden erklärt.

2. Ergänzung des § 1 Ziffer 6 des Gesetzentwurfs

   Im § 7d Absatz 2 Ziffer 1 Zeile 2 sind hinter den Worten „im Bundesgebiet" die Worte „oder im Lande Berlin" einzufügen.

3. Überprüfung des § 1 Ziffer 8 des Gesetzentwurfs (§ 9a EStG)

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach. Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

4. Streichung des § 1 Ziffer 12 des Gesetzentwurfs
   (§ 26 Absatz 3 EStG)

   Begründung:

   Der Bundestag hat in 3. Lesung dem § 26 EStG einen neuen Absatz 3 hinzugefügt, nach dem Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten ausscheiden, es sei denn, daß das gemeinsame Einkommen 600.— DM übersteigt. Diese Ausnahme, daß nämlich das gemeinsame Einkommen der Ehegatten 600.— DM übersteigt, wird in nahezu allen Fällen, in denen beide Ehegatten beruflich tätig sind, gegeben sein. Das aber entspricht nicht dem Wollen der Antragsteller. Diese sind in der Bundestagssitzung vom 31. März 1951 davon ausgegangen, daß es sich bei dem Betrag von 600.— DM nicht um einen Jahresbetrag, sondern um einen Monatsbetrag handelt. Die vom Bundestag beschlossene Regelung ist sachlich bedenklich und rechtlich unmöglich. Im übrigen ist es nicht notwendig, am bestehenden Rechtszustand etwas zu ändern.

5. Streichung des § 1 Ziffer 15 des Gesetzentwurfs
   (§ 32b EStG)

   Begründung:

   § 32 b EStG, der die Anwendung des Körperschaftsteuersatzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieb vorsieht, läßt sich nach Ansicht des Bundesrats mit dem Grundgedanken der Vorlage, nämlich das Einkommensteuerrecht grundlegend zu vereinfachen und dadurch übersichtlicher zu gestalten, nicht vereinbaren. Bisher schon hat § 32 a EStG, dem eine ähnliche Funktion wie dem jetzigen § 32 b EStG zugedacht war, in der Praxis zu kaum überwindlichen technischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt. Diese Schwierigkeiten würden sich bezüglich der neuen Vorschriften in § 32 b EStG, die noch durch eine Rechtsverordnung weiter ausgebaut werden sollen, noch verstärken. Der vermutliche Steuerausfall wird sich auf schätzungsweise jährlich 50 bis 80 Millionen DM belaufen. Abgesehen von diesen Gesichtspunkten wird sich die Neuregelung auch im Hinblick auf die Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs auf 60 v. H. und auf die gleichzeitige Begrenzung der Einkommensteuer auf 80 v. H. des Einkommens erübrigen. Durch diese Begrenzungen wird das Bestreben der Personengesellschaften, § 32 b EStG für sich in Anspruch zu nehmen, weitgehend gegenstandslos werden. Schließlich ist diese Vorschrift aus sozialpolitischen Gründen nicht zu vertreten, nachdem durch das Gesetz für die kleinen und mittleren Einkommensbezieher ein wesentlicher Teil der bisherigen Steuervergünstigungen in Wegfall gekommen ist.

gez. **Dr. Ehard**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 31. Mai 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Ehard